

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG Bestimmungen für die laufende Versicherung DTV-Güter 2000/2011 (Stand: 01.10.2024)

TR_214_1024

- 1 Gegenstand der Versicherung
 - 1.1 Die Versicherung bezieht sich auf Güter aller Art oder alle Güter der im Vertrag bestimmten Art, die vom Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene oder fremde Rechnung zu versichern sind. Nicht versichert sind daher solche Güter, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat.
 - 1.2 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 9 der DTV-Güter 2000/2011 erstreckt sich der Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer veranlasste Lagerungen während des versicherten Transportes nur auf Lagerorte, die vor Risikobeginn mit dem Versicherer vereinbart sind. Haben die Parteien vereinbart, dass Lagerungen vor Beginn bzw. nach Ende des versicherten Transportes mitversichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.
 - 1.3 Entsteht ein versicherbares Interesse nach Transportbeginn, besteht Versicherungsschutz zugunsten des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Vertrages, sofern ihm keine bereits eingetretenen Schäden und/oder gefahrerheblichen Umstände bekannt sind, die eine Anzeigepflicht begründen.
 - 1.4 Für andere als im Vertrag genannte Güter besteht Versicherungsschutz nur, wenn Prämien und Deckungsumfang vor Transportbeginn vereinbart worden sind.
- 2 Laufende Versicherung
 - 2.1 Durch den Abschluss der laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche im Vertrag bezeichneten Transporte und Lagerungen gemäß Ziffer 3 zur Versicherung anzumelden. Der Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsschutz für alle gemeldeten Transporte und Lagerungen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages zu gewähren.
 - 2.3 Der Versicherer ist berechtigt, alle zur Risikoprüfung erforderlichen Informationen zu verlangen.
- 3 Deklarations- / Anmeldeverfahren
 - 3.1 Einzelanmeldung
 - 3.1.1 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer unverzüglich sämtliche unter die laufende Versicherung fallenden Transporte und Lagerungen einzeln mit Angabe des Versicherungswertes. Dabei hat er das Gut, die Verpackungsart, das Transportmittel und den Transportweg zu bezeichnen sowie alle Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.
 - 3.1.2 Für jede vom Versicherungsnehmer veranlasste Lagerung gemäß der Ziffer 1.2 umfasst die Meldung auch eine Zuordnung zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Lagerort.
 - 3.1.3 Rücktransporte infolge eines nach dieser Police versicherten Schadens müssen nicht deklariert werden.
 - 3.1.4 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf.
Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat und die Anmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Fehler nachholt oder berichtigt.
 - 3.1.5 Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.
 - 3.1.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz insbesondere für folgende Risiken nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung:
 - Versicherung, unabhängig von der Gefahrtragung;
 - Lagerungen über die gemäß Ziffer 9.1 DTV-Güter 2000/2011 hinausgehende Dauer;
 - Mehrwert-, Konditions- und Summendifferenz-, Schutzversicherungen sowie die separate Deckung der in Ziffer 1.1.3 DTV-Güter 2000/2011 genannten Interessen wie Zoll, Fracht usw.;
 - Ausstellungen, Messen und sonstige Veranstaltungen;
 - Aufenthalte und Lagerungen in Verpackungsbetrieben.
- 3.2 Summarische Anmeldung
 - 3.2.1 Die Deklarationspflicht für Lagerungen ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
 - 3.2.2 Die Vorschriften der Ziffern 3.1.2 bis 3.1.5 gelten entsprechend.
- 4 Maximum
 - 4.1 Höchstversicherungssumme
 - 4.1.1 Die vereinbarten Maxima sind Höchstversicherungssummen. Die Maximierung erfolgt je Transportmittel sowie je Lagerort. Übersteigt die Gesamtversicherungssumme aller unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel oder Lagerort das Maximum, so vermindern sich die einzelnen Versicherungssummen im Verhältnis des Maximums zur Gesamtversicherungssumme.
 - 4.1.2 Die Bestimmung des Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn nach Beginn der Versicherung eine Zusammenverladung verschiedener Versendungen oder Bezüge auf ein Transportmittel oder eine Zusammenlagerung auf ein Lager durch Spediteure oder Transportunternehmen erfolgt, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss gehabt hat oder nehmen konnte. Gleiches gilt bei einer Zuladung oder Zulagerung an einem Umschlagplatz, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat.
Die Überschreitung des Maximums ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - 4.1.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt.
 - 4.2 Höchsthaftungssumme
 - 4.2.1 Soweit vereinbart, sind die vertraglich festgelegten Maxima Höchsthaftungssummen. In Fällen der Ziffer 3.2 gilt als Versicherungssumme der Versicherungswert im Sinne von Ziffer 10 DTV-Güter 2000/2011.
 - 4.2.2 Ziffer 4.1.3 gilt entsprechend.
 - 4.3 Begrenzung je Schadenereignis
 - 4.3.1 Die Höchstersatzleistung des Versicherers ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
 - 4.3.1.1 Alle Versicherungsfälle, die aus ein und derselben Schadenursache in einem örtlich und zeitlich abgrenzbaren, ununterbrochenen Geschehensablauf entstehen oder auf gleichen Schadenursachen mit einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen, Zusammenhang beruhen gelten als ein Schadenereignis.
 - 4.3.1.2 Ein von dem Schadenereignis betroffener Lagerort wird als ein Versicherungsfall festgelegt.
 - 4.3.2 Dauer und Umfang eines Schadenereignisses für versicherte Naturgefahren wird wie folgt begrenzt:
 - a) auf 72 aufeinander folgende Stunden bei Sturm, Regen, Hagel, Hurrikan, Tornado, Taifun und/oder Wirbelsturm;
 - b) auf 72 aufeinander folgende Stunden bei Erd- oder Seebeben, Vulkanausbruch und/oder Flutwelle;
 - c) auf 72 aufeinander folgende Stunden bei Überschwemmung.
 - 4.4 Begrenzung je Versicherungsjahr
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- 5 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden, Obliegenheiten
 - 5.1 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden
Ergänzende Regelungen zu den Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
 - 5.2 Obliegenheiten
Ergänzende Regelungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
- 6 Prämie
 - 6.1 Einzelanmeldung
Bei Einzelanmeldung werden die Prämien nach den im Vertrag vorgesehenen Prämiensätzen zuzüglich Versicherungsteuer und sonstiger Nebenkosten für den vereinbarten Zeitraum im Nachhinein in Rechnung gestellt.

- 6.2 Summarische Anmeldung
Der Versicherer ist berechtigt eine anteilige Vorausprämie in Rechnung zu stellen, in der die Prämien für die Mitversicherung der politischen Gefahren enthalten sind.
Nach Ablauf des Versicherungsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verrechnung der Vorausprämie.
Die Abrechnung gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 erfolgt getrennt nach Transporten und veranlassten Lagerungen.
- 6.3 Fälligkeit
Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Die Prämie ist unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu zahlen.
- 7 Police
- 7.1 Der Inhalt der laufenden Versicherung gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach Aushändigung widerspricht. Die laufende Versicherung gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und der DTV-Güter 2000/2011.
- 7.2 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport (Einzel-polic, Zertifikat) auszuhändigen. Die Einzelpolic gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der DTV-Güter 2000/2011; jedoch finden die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung.
- 8 Kündigung
- 8.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode
Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.
- 8.2 Im Schadenfall
Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 8.3 Bei Kriegszustand
- 8.3.1 Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in eine(r) Region, die sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer den Versicherungsschutz für diese Region jederzeit mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Gefahren (z. B. Krieg, Streik, Beschlagnahme) bleibt hiervon unberührt.
- 8.3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
- 8.4 Wirksamwerden der Kündigung
- 8.4.1 Die Versicherung von Gütern, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist.
- 8.4.2 Für lagernde Güter, ausgenommen transportbedingte Zwischenlagerungen, endet die Versicherung aufgrund der Kündigung am nächsten deklarierten Ablauftermin, spätestens einen Monat nach Kündigung.
- 9 Insolvenz des Versicherers
Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.